D I E N S T B L A T T
DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. August 2021	Nr. 72

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT Seite

Ordnung zur Durchführung von Fernprüfungen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fernprüfungsordnung)
Vom 30. Juni 2021…..……..……..……..……..…….. 708

Ordnung zur Durchführung von Fernprüfungen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

(Fernprüfungsordnung)

Vom 30.06.2021

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat gemäß § 63 Abs. 6 i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2021 (Amtsbl. I S. 736), in seiner 273. Sitzung vom 30.06 2021 folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung durch die für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde und des Präsidiums hiermit verkündet wird

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Prüfungsarten

§ 3 Datenverarbeitung

§ 4 Prüfungsablauf und Authentifizierung

§ 5 Videoauf sicht

§ 6 Technische Störungen

§ 7 Wahlrecht

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Fernprüfungen in Form der Online-Prüfung gem. der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (ASPO).

(2) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Zuhilfenahme von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden können. Sie können auch aus übergeordnetem wichtigem Grund, wie erhebliches Infektionsgeschehen, als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden, ohne dass es einer Änderung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bedarf. Die Studierenden werden hierüber in angemessener Zeit vor der Prüfung informiert. Ein Zeitraum von zwei Wochen soll nicht unterschritten werden.

§ 2 Prüfungsarten

(1) Online-Prüfungen können schriftlich, mündlich oder praktisch sein. In diesem Fall werden Klausuren als Fernklausuren, mündliche Prüfungen als mündliche Fernprüfungen, praktische Prüfungen als praktische Fernprüfungen und die Präsentation als Fernpräsentation bezeichnet. Das Kolloquium wird entsprechend als Fernkolloquium bezeichnet.

(2) Fernklausuren werden ausschließlich über die von der Hochschulleitung freigegebenen Systeme durchgeführt.

(3) Spezifische Regelungen zur Durchführung einer Online-Prüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin unter Verwendung des hochschuleigenen Learning-Management Systems veröffentlicht. Die Vorgaben des § 3 sind einzuhalten.

§ 3 Datenverarbeitung

(1) Zur ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung ist die Hochschule berechtigt, die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten der Studierenden zu verarbeiten. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung vor Beginn der Prüfung. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig.

(2) Für die zur Durchführung der mündlichen, praktischen oder schriftlichen Online-Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Telekommunikationseinrichtung (Videoaufsicht) der Studierenden gilt § 5 entsprechend. Eine Speicherung der Videoaufsicht selbst oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten bei Online-Prüfungen ist nicht zulässig.

(3) Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung der Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

(4) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Bei Online-Prüfungen sind die dafür vorgesehenen hochschuleigenen Systeme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Telekommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Telekommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b. die Informationssicherheit der elektronischen Telekommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d. eine vollständige Deinstallation ist nach der Online-Prüfung möglich.

§ 4 Prüfungsablauf und Authentifizierung

(1) Vor der Online-Prüfung werden die Studierenden rechtzeitig informiert über:

a. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 3 Abs.1,

b. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Telekommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Prüfung.

(2) Es ist für die Studierenden die Möglichkeit zu schaffen soll, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik und den Ablauf im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Studierendenausweises oder gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Dabei obliegt es dem Studierenden sicherzustellen, dass seine Telekommunikationseinrichtung zu diesem Zeitpunkt technisch in der Lage ist, die geforderten Authentifizierungsdokumente in Bild, Ton und Schrift fehlerfrei und unverfälscht zur Telekommunikationseinrichtung der Prüferin/des Prüfers zu übertragen. Die Prüfung kann erst dann von dem Studierenden begonnen werden, wenn die Authentifizierung durch die Prüferin/den Prüfer bestätigt worden ist.

(4) Die bestehenden Regelungen der ASPO, insbesondere zur Täuschung und Plagiat, gelten unverändert weiter.

§ 5 Videoaufsicht

(1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Fernklausur können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Eine Überwachung des gesamten Raumes (360 Grad) ist nur bei einem konkreten, protokollierten Täuschungsverdacht zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Dabei obliegt es dem Studierenden sicherzustellen, dass seine Telekommunikationseinrichtung zu diesem Zeitpunkt technisch in der Lage ist, die geforderte Videoaufsicht durch die Prüferin/den Prüfer sicherzustellen.

(3) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule und hat durch dienstliche Geräte der htw zu erfolgen. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(4) Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der mündlichen Fernprüfung, der Fernklausur, der Fernpräsentation, der praktischen Fernprüfung und des Fernkolloquiums werden von einer beisitzenden Aufsichtsperson protokolliert.

§ 6 Technische Störungen

(1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Online-Prüfung technisch aus Sicht der Prüferin/des Prüfers nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Satz 1 gilt nicht bei einer geringfügigen Störung.

(2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Online-Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Liegt eine technische Störung vor, ist der Studierende verpflichtet, diese unverzüglich der Prüferin/dem Prüfer anzuzeigen und glaubhaft zu belegen (z. B. durch Screenshot). Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten.

(4) Die Rechte aus § 7 bleiben unberührt.

§ 7 Wahlrecht

(1) Die Teilnahme an Online -Prüfungen in privaten Räumen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Alternative in Präsenz angeboten wird. Soweit dies organisatorisch für die Hochschule möglich und zumutbar ist, wird diese in der Prüfungsart gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs angeboten.

(2) Soll die Online-Prüfung angeboten werden, stellt die Hochschule fest, ob und für wie viele Studierende eine Präsenzprüfung unter Beachtung des geltenden Hygieneplans der htw und infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, können die Studierenden auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Kriterium für die Auswahl ist vorrangig der Studienfortschritt, wobei ein zeitnah bevorstehender Studienabschluss und die Anzahl der absolvierten Semester im Studiengang sowie zu berücksichtigende Nachteilsausgleiche maßgeblich sein sollen. Weitere Kriterien und Näheres zum Verfahren legen die Fakultäten fest. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur Online-Prüfung ermöglicht werden, sofern eine solche angeboten wird. Die Studierenden können ihr Wahlrecht bei allen weiteren Prüfungsversuchen erneut ausüben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den schwarzen Brettern „Der Präsident/Die Präsidentin" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie tritt am 31.03.2023 außer Kraft.

Saarbrücken, den 04.08.2021

Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident htw saar